



Förderleitfaden Kultur

Juli 2019

Zum Geleit

Kultur ist der Zeit voraus – ob analog oder digital oder multidimensional ist ihr egal. Kultur regt an, inspiriert, hält den Spiegel vor, unterhält, stiftet Identitäten, blickt zurück und in die Zukunft. Der Kanton St.Gallen fördert vielfältiges Kulturschaffen und Kulturanbieten, Kulturteilhabe sowie bewegliches und immaterielles Kulturerbe. Dazu hält er unterschiedliche Fördermöglichkeiten bereit. Der vorliegende Förderleitfaden zeigt die Möglichkeiten der Kulturförderung auf und stellt die verschiedenen Prozesse und Vorgaben vor.

Kulturförderung ist der Zeit nicht voraus. Doch versucht sie mit ihr Schritt zu halten. Dazu gehört auch, die Vorteile digitaler Angebote zu nutzen. Aus diesem Grund stellt die Kulturförderung des Kantons St.Gallen samt der regionalen Förderorganisationen ab 1. Juli 2019 auf die elektronische Gesuchseingabe um und nimmt Gesuche neu online über das eigens geschaffene Portal entgegen.

Wir wünschen allen und auch uns selber eine reibungslose Umstellung. Für Fragen, Anliegen und Gespräche stehen wir weiterhin analog und persönlich zur Verfügung.

Das Kulturförderungsteam im Juni 2019

Inhalt

Die Möglichkeiten der Kulturförderung.....	4
Projektbeiträge.....	8
Jahresbeiträge.....	10
Filmförderung.....	12
Kulturelle Teilhabe.....	14
Kulturerbe.....	16
Werkbeiträge.....	18
Atelierwohnung.....	20

Die Möglichkeiten der kantonalen Kulturförderung

Der Kanton unterstützt und stärkt kulturelle Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung. Er ergänzt Unterstützungsleistungen von Privaten und Gemeinden im Sinn des Subsidiaritätsprinzips. Die Grundlagen dafür sind im Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1) und im Kulturerbegesetz (sGS 277.1) vom 15. August 2017 sowie in der Kulturförderungsverordnung (sGS 275.11) und in der Kulturerbeverordnung (sGS 277.12) vom 18. Juni 2019 geregelt. Die kantonale und regionale Kulturförderung fokussiert ihr Engagement auf Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung. Je nach beantragter Beitragshöhe und Bezug unterscheiden sich die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Die Fördermittel stammen aus dem kantonalen Kulturförderbudget des allgemeinen Staatshaushaltes, aus dem Lotteriefonds oder aus den Budgets der Gemeinden bzw. regionalen Förderorganisationen. Je nach Beitragsart bestehen verschiedene Regeln und Abläufe.

Die kantonale Kulturförderung unterstützt:

Projekte

Die Kulturförderung unterstützt Projekte in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege, kulturelle Teilhabe und Kulturerbe durch einmalige finanzielle Beiträge. Alle Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Terminen sind auf den Seiten 8 und 9 unter «Projektbeiträge» zu finden. Fällt das Projekt in die Bereiche Film, kulturelle Teilhabe oder Kulturerbe sind alle weiteren Informationen dazu auf den Seiten 12 und 13 unter «Filmförderung», auf den Seiten 14 und 15 unter «Kulturelle Teilhabe» und auf den Seiten 16 und 17 unter «Kulturerbe» aufgeführt.

Institutionen und Organisationen

Die Kulturförderung unterstützt den Betrieb von Institutionen und Organisationen in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe durch Jahresbeiträge. Alle Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Terminen sind auf den Seiten 10 und 11 unter «Jahresbeiträge» zu finden.

Personen

Die Kulturförderung unterstützt Kulturschaffende durch Werkbeiträge und durch das Bereitstellen einer Atelierwohnung. Voraussetzungen, Verfahren und Termine sind unter «Werkbeiträge» auf den Seiten 18 und 19 sowie unter «Atelierwohnung» auf den Seiten 20 und 21 zu finden.



Weitere Förderinstrumente

Für die Förderung und Auszeichnung von Personen und Institutionen stehen zudem Instrumente zur Verfügung, für die es kein Gesuchs- oder Bewerbungsverfahren gibt. Dazu gehören:

Die St.Gallische Kulturstiftung würdigt ausserordentliche kulturelle Leistungen mit Förder-, Anerkennungs- und St.Galler Kulturpreisen. Weitere Preise werden durch die regionalen Förderorganisationen verliehen.

Für seine Kunstsammlung erwirbt der Kanton Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit Bezug zum Kanton St.Gallen oder von im Kanton beheimateten Ausstellungsräumen. Ausserdem setzt sich der Kanton für die Vergabe von Kunst am Bau-Aufträgen bei kantonseigenen Bauten und Anlagen ein.

Mit dem Kulturfenster gibt das Amt für Kultur an unterschiedlichen Orten Einblick in die Tätigkeiten der Kulturförderung und das Kulturerbe, zum Beispiel in Form von Ausstellungen und Veranstaltungen an wechselnden Orten im Kanton oder bei der jährlich stattfindenden Kulturkonferenz.

Mit dem Notnagel steht eine Möglichkeit zur Verfügung, Kulturschaffende und -institutionen, die sich in einer aussergewöhnlichen, unvorhergesehenen und nicht versicherten Notsituation befinden, mit einem Überbrückungsbeitrag bei der Aufrechterhaltung und Weiterführung ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Der Link zum Antragsformular kann bei uns angefordert werden.

Die Möglichkeiten der regionalen Kulturförderung

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen und stärken kulturelle Bestrebungen in den Regionen. Sie sind ein Zusammenschluss der Gemeinden einer Region und des Kantons zur gemeinsamen Förderung kultureller Aktivitäten. Dort, wo es keine regionalen Förderorganisationen gibt, fördert der Kanton im Sinne des Subsidiaritätsprinzips. Die regionale Kulturförderung unterstützt ergänzend zu den einzelnen Gemeinden auf kommunaler Ebene ein vielfältiges Kulturschaffen und Kulturangebot und ermöglicht eine zwischen Stadt und Land ausgewogene Kulturpolitik. In ihr spiegelt sich die Vielfalt des Kulturkantons St.Gallen.

Die regionale Kulturförderung unterstützt:

Projekte

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen Projekte in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe durch einmalige finanzielle Beiträge.

Institutionen und Organisationen

Die regionalen Förderorganisationen unterstützen den Betrieb von Institutionen und Organisationen in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und kulturelle Teilhabe durch Jahresbeiträge.

Zuständigkeiten

Hat das Projekt oder dessen Trägerschaft schwerpunktmässig Bezug zum südlichen Kantonsteil (Sarganserland-Werdenberg und Obertoggenburg), ist der Verein Südkultur zuständig. Für die Region Rheintal ist die Rheintaler Kulturstiftung Ansprechpartnerin, für die Region Toggenburg ist es der Verein Kultur Toggenburg, für die Region Wil der Verein ThurKultur und für die Region Zürichsee-Linth der Verein KulturZürichseeLinth. Für Gemeinden, die keiner Förderorganisation angehören, ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig (siehe Seiten 4 und 5). Alle Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und Terminen befinden sich unter «Projektbeiträge» auf den Seiten 8 und 9 bzw. unter «Jahresbeiträge» auf den Seiten 10 und 11. Für Projektbeiträge im Bereich Film, kulturelle Teilhabe und Kulturerbe sind alle Informationen auf den Seiten 12 und 13 unter «Filmförderung», auf den Seiten 14 und 15 unter «Kulturelle Teilhabe» und unter «Kulturerbe» auf den Seiten 16 und 17 zu finden.

Nachfolgend sind alle Adressen der regionalen Förderorganisationen aufgelistet. Diese stehen für Fragen und Informationen zur Verfügung.

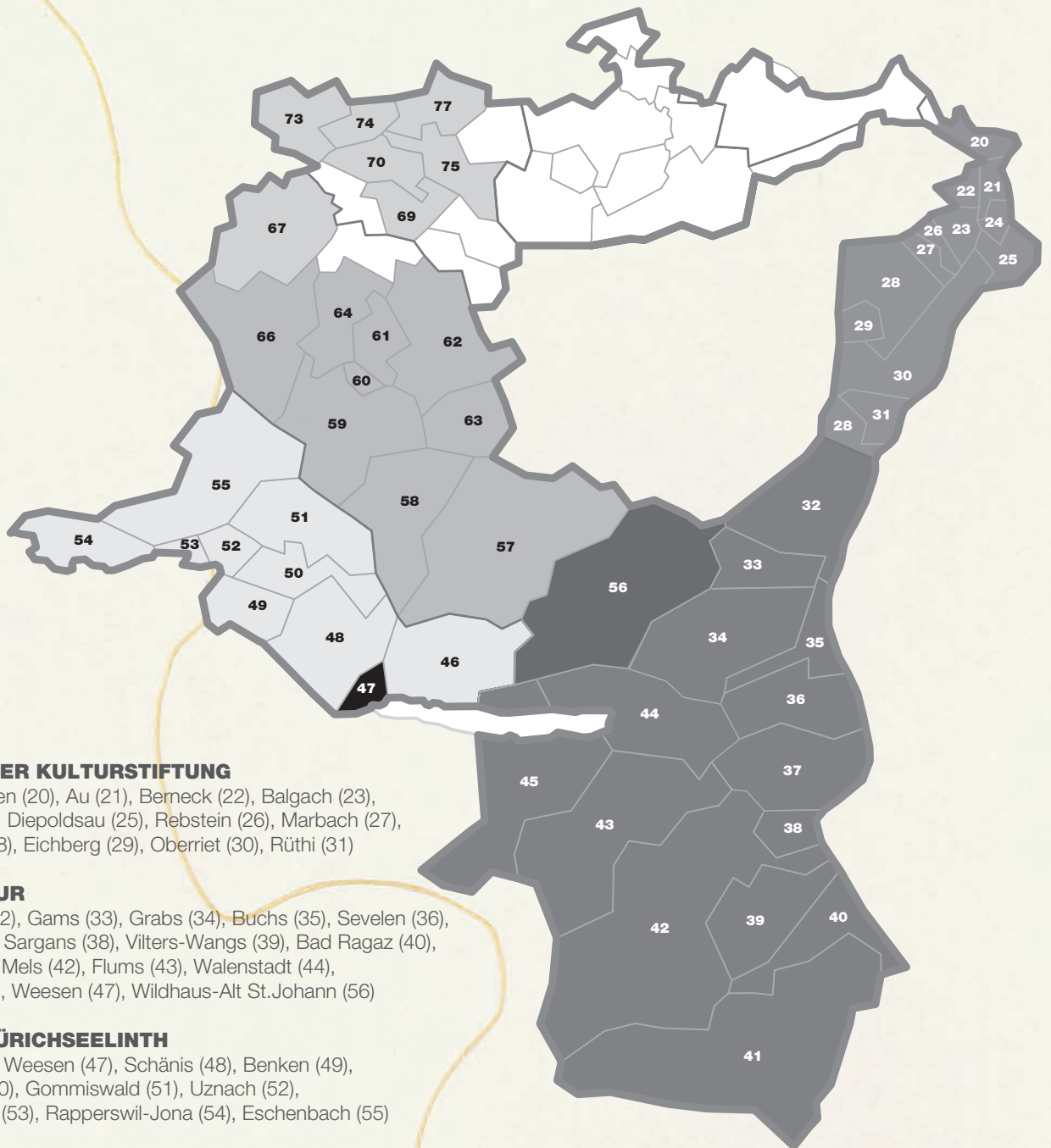
Verein Südkultur, c/o Amt für Kultur
St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen
Tel. +41 58 229 21 50
suedkultur@sg.ch
www.suedkultur.ch

Rheintaler Kulturstiftung, ri.nova Impulszentrum
Alte Landstrasse 106, 9445 Rebstein
Tel. +41 71 722 95 52
info@rheintalerkulturstiftung.ch
www.rheintalerkulturstiftung.ch

Verein Kultur Toggenburg, c/o toggenburg.ch
Volkshausstrasse 21b, 9630 Wattwil
Tel. +41 71 987 00 52
kultur@toggenburg.ch
www.kulturtoggenburg.ch

Verein ThurKultur
Railcenter Säntisstrasse 2a, 9500 Wil
Tel. +41 71 914 45 60
info@thurkultur.ch
www.thurkultur.ch

Verein Kultur ZürichseeLinth, c/o Region ZürichseeLinth
Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil
Tel. +41 55 225 73 00
info@regionalmanagement.ch
www.kulturzuerichseelinth.ch



RHEINTALER KULTURSTIFTUNG

St.Margrethen (20), Au (21), Berneck (22), Balgach (23), Widnau (24), Diepoldsau (25), Rebstein (26), Marbach (27), Altstätten (28), Eichberg (29), Oberriet (30), Rüthi (31)

SÜDKULTUR

Sennwald (32), Gams (33), Grabs (34), Buchs (35), Sevelen (36), Wartau (37), Sargans (38), Vilters-Wangs (39), Bad Ragaz (40), Pfäfers (41), Mels (42), Flums (43), Walenstadt (44), Quarten (45), Weesen (47), Wildhaus-Alt St.Johann (56)

KULTURZÜRICHSEELINTH

Amden (46), Weesen (47), Schänis (48), Benken (49), Kaltbrunn (50), Gommiswald (51), Uznach (52), Schmerikon (53), Rapperswil-Jona (54), Eschenbach (55)

KULTUR TOGGENBURG

Wildhaus-Alt St.Johann (56), Nesslau (57), Ebnat-Kappel (58), Wattwil (59), Lichtensteig (60), Oberhelfenschwil (61), Neckertal (62), Hemberg (63), Bütschwil-Ganterschwil (64), Mosnang (66)

THURKULTUR

St.Galler Gemeinden:

Kirchberg (67), Oberuzwil (69), Uzwil (70), Wil (73), Zuzwil (74), Oberbüren (75), Niederhelfenschwil (77)

Thurgauer Gemeinden:

siehe Richtlinien ThurKultur

SÜDKULTUR UND KULTUR TOGGENBURG

Wildhaus-Alt St.Johann (56)

SÜDKULTUR UND KULTURZÜRICHSEELINTH

Weesen (47)

Die restlichen Gemeinden im Kanton St.Gallen werden durch die einzelnen Gemeinden bzw. die kantonale Kulturförderung betreut. Dazu gehören Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald, St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Eggersriet, Untereggen, Mörschwil, Berg, Steinach, Tübach, Goldach, Rorschacherberg, Rorschach, Jonschwil, Flawil, Degersheim, Niederbüren.

Projektbeiträge

Voraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten (siehe Seite 9).
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen von Organisation und/oder Projekt.
- Der Hauptzweck des Vorhabens ist Kulturschaffen, Kulturpflege oder kulturelle Teilhabe.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Das Vorhaben ist öffentlich.
- Das Projekt ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.
- Das Projekt zeichnet sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität aus.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Schlüsselperson hat ihren Hauptwohnsitz bzw. die Organisation ihren Sitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen.
- Die Schlüsselperson im Projekt hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren.
- Das Projekt behandelt ein st.gallisches Thema oder findet hauptsächlich im Kanton St.Gallen statt.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind (für Fristen siehe Seite 9);
- Projekte, die bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Projekte, die nicht auf eine finanzielle Unterstützung des Kantons angewiesen sind;
- Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der Ausbildung, Lehrmittelherstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung oder von Messen und Kongressen durchgeführt werden.

Beurteilungskriterien

Qualität und Bedeutung eines Projekts werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

Sparten

Es werden folgende Sparten berücksichtigt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater und Tanz

Richtlinien für Förderbeiträge in der Sparte Film, im Förderbereich kulturelle Teilhabe oder Kulturerbe befinden sich auf den Seiten 12 und 13, auf den Seiten 14 und 15 sowie auf den Seiten 16 und 17.

Gesuchsunterlagen

Das Gesuch ist online einzureichen und umfasst:

- das ausgefüllte Onlineformular;
- einen Projektbeschreibung;
- Details zu Budget und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

Verfahren

Bei Beitragszusicherung erhalten die Antragstellenden eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Beitragsauszahlung. Bei Ablehnung des Gesuchs erhalten die Antragstellenden ein einfaches Schreiben mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann gegen eine Gebühr von Fr. 150.– eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und/oder eine regionale Förderorganisation und gegebenenfalls Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).
- Träger grosser Projekte unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Antragstellenden abgesprochen und in der Beitragsverfügung näher festgelegt.

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektschlussabrechnung ausbezahlt. Das für die Projektabrechnung vorgesehene Formular kann beim Amt für Kultur online eingereicht werden.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden. Die Auszahlung der Raten orientiert sich am Zeitplan des Projekts und an den spezifischen Auflagen.
- Wird das Vorhaben nicht gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Kulturförderkredit bzw. den Lotteriefonds zurück.

Eingabetermine und Entscheid

Gesuche für Beiträge unter 10'000 Franken können laufend, aber mindestens acht Wochen vor Realisierung eingereicht werden. Der Entscheid erfolgt in der Regel innert acht Wochen.

Gesuche für Beiträge ab 10'000 Franken können zweimal jährlich bis 20. Februar bzw. 20. August eingereicht werden. Der definitive Entscheid fällt im Juni bzw. November im Kantonsrat.

Beitrag unter 10'000 Franken

Eingabetermin
mindestens acht Wochen
vor Realisierung

Entscheid
innert acht Wochen

Beitrag ab 10'000 Franken

Vorlauf
Erkundigung über Unterstützungsmöglichkeiten in der Phase der Konzeptentwicklung

Eingabetermine
spätestens 20. Februar /
20. August

Vorbescheid
Die Regierung berät im Mai /
Oktober, der Versand der
Lotteriefondsbotschaft mit
Vorbescheid erfolgt im Mai /
Oktober.

Entscheid
in der Kantonsratssession
im Juni / November
(genaue Daten unter
www.ratsinfo.sg.ch)

Jahresbeiträge

Voraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten (siehe Seite 11).
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen von Institution oder Organisation.
- Der Hauptzweck der Institution oder Organisation ist Kulturschaffen, Kulturpflege oder kulturelle Teilhabe.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Das Vorhaben ist öffentlich.
- Die Institution oder Organisation ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.
- Die Institutionen und Organisationen zeichnen sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität aus.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Institution oder Organisation hat ihren Sitz im Kanton St.Gallen.
- Die Institution oder Organisation behandelt ein st.gallisches Thema, stellt Angebote im Kanton für die Bevölkerung oder Kulturschaffende bereit oder liegt im Interesse des Kantons.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Institutionen und Organisationen, die sich im Aufbau befinden;
- Institutionen und Organisationen, die einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Bildungsinstitutionen, Institutionen oder Organisationen, die zum Zweck der Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung tätig sind.

Sparten

Es werden in erster Linie Institutionen und Organisationen in folgenden Sparten unterstützt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater und Tanz

Gesuchsunterlagen

Das Gesuch ist online einzureichen und umfasst:

- das ausgefüllte Onlineformular;
- einen Institutions- oder Organisationsbeschrieb;
- Details zu Jahresbudget, Jahresrechnung und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

Verfahren

Bei Zusicherung von Beiträgen unter 10'000 Franken erhalten die Antragstellenden eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Beitragsauszahlung. Bei Zusicherung von Beiträgen ab 10'000 Franken erhalten die Antragstellenden eine mehrjährige Leistungsvereinbarung zwischen der Institution oder Organisation und dem Amt für Kultur. Bei Ablehnung des Gesuchs erhalten die Antragstellenden ein einfaches Schreiben mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann gegen eine Gebühr von Fr. 150.– eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Beurteilungskriterien

Qualität und Bedeutung einer Institution oder Organisation werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen.

- **Relevanz:** Die Institution oder Organisation greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Programm besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Die Institution oder Organisation zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus, sie strebt Kooperationen an, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt mit ihrem Programm neue Sichtweisen an. Dieses darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein.
- **Professionalität:** Die Institution oder Organisation arbeitet professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, sie baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Das Programm ist kohärent und glaubwürdig.

Auflagen:

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Institutionen und Organisationen:

- Die Institution bzw. Organisation realisiert ihr Jahresprogramm gemäss Beschreibung im Gesuch.
- Die Unterstützung der Institution bzw. Organisation durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und/oder eine regionale Förderorganisation und gegebenenfalls Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Jahresabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein.
- Institutionen und Organisationen mit grossen Projekten unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Antragstellenden abgesprochen und mit der Verfügung bzw. Leistungsvereinbarung näher festgelegt.

Je nach Institution und Organisation werden für die Auszahlung des Jahresbeitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung:

- Die Jahresbeiträge werden bis spätestens Mitte Sommer des Unterstützungsjahres ausbezahlt.
- Nach Absprache kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden.
- Setzt die Institution bzw. Organisation ihr Jahresprogramm nicht gemäss Beschreibung im Gesuch um oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Kulturförderkredit bzw. den Lotteriefonds zurück.

Eingabetermin und Entscheid

Gesuche für Beiträge unter 10'000 Franken können bis 20. März des entsprechenden Jahres online eingereicht werden. Denjenigen Institutionen und Organisationen, die bereits einen Jahresbeitrag erhalten, wird jeweils im Dezember ein Link zum Onlineformular zugestellt. Der Entscheid des Amtes für Kultur bzw. der entsprechenden regionalen Förderorganisation erfolgt für alle spätestens Ende Juni.

Neue Gesuche für Beiträge ab 10'000 Franken können bis Ende März für das darauffolgende Jahr online eingereicht werden. Das Amt für Kultur prüft das Gesuch und budgetiert einen allfälligen Unterstützungsbeitrag. Der Kantonsrat entscheidet im Winter über den Kredit.

Eine aktuelle Liste der mit einem Beitrag von 10'000 Franken oder mehr unterstützten Institutionen und Organisationen ist auf der Website zu finden.

Filmförderung

Voraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.
- Hauptzweck und Ziel des Vorhabens sind kultureller Art.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Das Vorhaben ist öffentlich.
- Das Projekt zeichnet sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität aus.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Schlüsselperson im Projekt hat ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen.
- Die Schlüsselperson hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder durch ihren Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren.
- Der Film behandelt ein st.gallisches Thema oder wird hauptsächlich im Kanton St.Gallen gedreht.

Gefördert werden in erster Linie Filmprojekte, an denen St.Galler Filmschaffende oder Produzenten und Produzentinnen in Schlüsselpositionen beteiligt sind oder die einen hinreichenden inhaltlichen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind;
- Projekte, die bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;

- Projekte, die nicht auf die finanzielle Unterstützung des Kantons angewiesen sind;
- Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der Lehrmittelherstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung durchgeführt werden.

Förderbereiche

Die Filmförderung erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Stoff- und Projektentwicklung
- Herstellung
- Postproduktion
- Präsentation und Vermittlung
- Weiterbildung

Gefördert werden:

- Spielfilme
- Dokumentarfilme
- Kurzfilme
- Animationsfilme
- Experimentalfilme
- Mixed Media-Projekte

Die maximal mögliche Beitragshöhe variiert je nach Bereich zwischen 5'000 Franken und 120'000 Franken.

Ausführlichere Informationen zu den einzureichenden Unterlage sind in den Filmförderrichtlinien aufgeführt. Es steht ein jährlicher Kredit von 600'000 Franken zur Verfügung.

Beurteilungskriterien

Qualität und Bedeutung eines Projekts werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden filmische Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

Verfahren

Die Gesuche werden von der Filmkommission Kanton St.Gallen beurteilt. Diese setzt sich aus drei Personen aus dem Amt für Kultur und zwei externen Experten/Expertinnen zusammen. Die Filmkommission entscheidet abschliessend. Bei Beitragszusicherung erhalten die Antragstellenden eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Beitragsauszahlung. Bei Ablehnung des Gesuchs erhalten die Antragstellenden ein einfaches Schreiben mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann gegen eine Gebühr von Fr. 150.– eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Die aktuellen Mitglieder der Filmkommission Kanton St.Gallen sind auf der Website zu finden.

Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektschlussabrechnung ausbezahlt.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden. Die Auszahlung der Raten orientiert sich am Zeitplan des Projekts und an den spezifischen Auflagen.
- Wird das Vorhaben nicht gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.

Eingabetermine und Entscheid

Die Filmkommission Kanton St.Gallen beurteilt die eingereichten Gesuche viermal jährlich. Eingabetermine für die Gesuche sind: **20. Februar, 20. Mai, 20. August, 20. Oktober.**

Kulturelle Teilhabe

Voraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten (Seite 9).
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.
- Hauptzweck und Ziel des Vorhabens ist die kulturelle Teilhabe.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, es werden angemessene Eigenleistungen erbracht und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an der Finanzierung.
- Das Vorhaben ist öffentlich bzw. findet an öffentlichen Schulen statt.
- Das Vorhaben ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.
- Vermittlungsangebote für Schulen sind inhaltlich und methodisch auf die jeweiligen Alters- und Zielgruppen abgestimmt, fördern eine aktive Beteiligung oder sind partizipativ ausgerichtet.
- Das Projekt zeichnet sich durch mindestens regionale Bedeutung und durch Qualität aus.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft, nach Prioritäten geordnet:

- Die Schlüsselperson hat ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen bzw. die Trägerschaft ihren Sitz.
- Die Schlüsselperson im Projekt hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren.
- Das Projekt behandelt ein st.gallisches Thema oder findet im Kanton St.Gallen statt.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind;
- Projekte, die bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Projekte, die nicht auf eine finanzielle Unterstützung des Kantons angewiesen sind;
- Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.

Förderbereiche

Projektbeiträge für Kulturschaffende

Gefördert werden Vermittlungsprojekte von Kulturschaffenden oder Fachpersonen aus der Kulturvermittlung, in denen die Begegnung mit Kulturschaffenden und die Auseinandersetzung mit Werken und künstlerischen Arbeitsprozessen im Zentrum stehen.

Projektbeiträge für Kulturinstitutionen

Investitionen in die Infrastruktur und Vermittlungsinitiativen von Institutionen oder Organisationen, die über das bestehende Grundangebot hinausgehen, können mit einem ausserordentlichen Projektbeitrag unterstützt werden. Gefördert werden in erster Linie Vermittlungsprojekte, die sich durch einen innovativen Vermittlungsansatz auszeichnen, die ein neues Publikum ansprechen oder die zur aktiven Teilhabe ermutigen.

Kulturvermittlungs-Mentoring

Institutionen, Kulturschaffende und Fachpersonen aus der Kulturvermittlung haben die Möglichkeit, für die Entwicklung eines neuen Projekts oder für die Weiterentwicklung der bestehenden Arbeit eine Mentorin oder einen Mentor beizuziehen. Die kantonale Kulturförderung unterstützt die Mentoring-Projekte mit einem Beitrag an die Honorarkosten.

Beurteilungskriterien

Qualität und Bedeutung eines Projekts werden anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

Gesuchsunterlagen

Das Gesuch für einen Projektbeitrag ist online einzureichen und umfasst:

- das ausgefüllte Onlineformular;
- einen Projektbeschrieb;
- Details zu Budget und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

Das Gesuch für das Kulturvermittlungs-Mentoring ist online einzureichen und umfasst:

- das ausgefüllte Onlineformular;
- Projektbeschrieb mit Angaben zur Arbeitsweise, Bedarf und Zielsetzung;
- Angaben zu den Projektbeteiligten und Mentor bzw. Mentorin;
- Offerte und Finanzierungsplan.

Verfahren

Bei Beitragszusicherung erhalten die Antragstellenden eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Beitragsauszahlung. Bei Ablehnung des Gesuchs erhalten die Antragstellenden ein einfaches Schreiben mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann gegen eine Gebühr von Fr. 150.– eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).
- Träger grosser Projekte unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Antragstellenden abgesprochen und in der Beitragsverfügung näher festgelegt.

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektschlussabrechnung ausbezahlt. Das für die Projektabrechnung vorgesehene Formular kann online beim Amt für Kultur eingereicht werden.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden. Die Auszahlung der Raten orientiert sich am Zeitplan des Projekts und an den spezifischen Auflagen.

- Wird das Vorhaben nicht gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Lotteriefonds zurück.

Eingabetermine und Entscheid

Gesuche können laufend, aber mindestens acht Wochen vor Realisierung eingereicht werden. Der Entscheid erfolgt in der Regel innert acht Wochen.

Bewegliches und immaterielles Kulturerbe

Voraussetzungen

Für die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das betreffende Kulturgut ist
 - unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturerbe des Kantons oder
 - als immaterielles Kulturerbe des Kantons bezeichnet.
- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Eingabefristen sind eingehalten.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, die Antragstellenden und Dritte (politische Gemeinden, Private und andere) beteiligen sich angemessen an den Kosten der Massnahmen.
- Bei sakralen Kulturgütern leistet der Katholische Konfessionsteil oder die Evangelische Kirche wenigstens einen halb so hohen Beitrag wie der Kanton.
- Die Massnahmen werden fachgerecht nach anerkannten Grundsätzen ausgeführt.

Beiträge können ausgerichtet werden an

- erforderliche und zweckmässige Massnahmen für
 - Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung, Erschliessung, Erforschung und Dokumentation von beweglichem Kulturerbe oder
 - Untersuchung, Erforschung, Dokumentation, Erhaltung, Pflege, Sammlung oder Weitergabe von immateriellem Kulturerbe;
- den Erwerb von unter Schutz gestelltem Kulturerbe, dessen Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Kulturgut, das nicht unter Schutz gestelltes bewegliches Kulturerbe des Kantons ist oder das nicht als immaterielles Kulturerbe des Kantons bezeichnet ist;
- Massnahmen, deren Umsetzung während der Hängigkeit des Beitragsgesuchs ohne vorherige Absprache mit der Fachstelle Kulturerbe im Amt für Kultur bereits begonnen wurden;
- Kosten, die durch vernachlässigten Unterhalt von beweglichem Kulturerbe verursacht wurden;
- Massnahmen, die bereits auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit einem Kantonsbeitrag an den ordentlichen Betrieb einer kulturellen Institution oder Organisation unterstützt werden;
- Massnahmen an Kulturerbe im Eigentum des Kantons.

Für Kantonsbeiträge an die Vermittlung von Kulturerbe gelten die Vorgaben für Beiträge an die kulturelle Teilhabe (siehe Seiten 14 und 15). Für Kantonsbeiträge an Kulturgüter, die nicht als bewegliches Kulturerbe unter Schutz gestellt oder als immaterielles Kulturerbe bezeichnet sind gelten die Vorgaben für Projektbeiträge (siehe Seiten 8 und 9). Für Kantonsbeiträge an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler sind die Denkmalpflege bzw. die Kantonsarchäologie zuständig

Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst:

- das ausgefüllte Gesuchsformular;
- eine Beschreibung der geplanten Massnahmen inkl. Zeitplan;
- Details zu Budget und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung von Gesuchen und Festlegung der Höhe des Kantonsbeitrags werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- der besondere kulturelle Zeugniswert und der identitätsstiftende Charakter des Kulturerbes,
- der Nutzen, die Zweckmässigkeit und die fachgerechte Ausführung der Massnahmen sowie
- die Dringlichkeit der Massnahmen.

Verfahren

Bei Beitragszusicherung erhalten die Antragstellenden eine Verfügung mit den Auflagen, Bedingungen und Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei Ablehnung des Gesuchs erhalten die Antragstellenden ein einfaches Schreiben mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann gegen eine Gebühr von Fr. 150.– eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Auflagen:

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Massnahmen:

- Die Massnahmen werden gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Beginn und Ende der Massnahmen werden der Fachstelle Kulturerbe gemeldet.
- Wesentliche Änderungen werden unverzüglich gemeldet.
- Der Schlussbericht und die Schlussabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, treffen innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).

- Träger grosser Projekte unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Antragstellenden abgesprochen und in der Beitragsverfügung näher festgelegt.

Je nach Massnahme werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung:

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund von Schlussbericht und Schlussabrechnung ausbezahlt. Die Schlussabrechnung muss dem Budget und Finanzierungsplan entsprechen. Das für die Abrechnung vorgesehene Formular kann beim Amt für Kultur angefordert werden.
- In begründeten Fällen kann der Beitrag in Raten ausbezahlt werden. Die Auszahlung der Raten orientiert sich am Zeitplan und an den spezifischen Auflagen.
- Wird das Vorhaben nicht gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt oder wird eine Auflage nicht erfüllt, kann der Beitrag gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er ganz verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Lotteriefonds zurück.

Eingabetermin und Entscheid

Gesuche für Beiträge unter 10'000 Franken können laufend eingereicht werden.

Gesuche für Beiträge ab 10'000 Franken können zweimal jährlich bis 20. Februar bzw. 20. August eingereicht werden. Der definitive Entscheid fällt im Juni bzw. November im Kantonsrat.

Werkbeiträge

Aktuelle Ausschreibung unter www.sg.ch/kultur
(jeweils vom 20. Dezember bis 20. Februar)

Voraussetzungen

Für die Bewerbung um einen Werkbeitrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Dossier ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der beiden Voraussetzungen zutrifft:

- Hauptwohnsitz und/oder -atelier im Kanton St.Gallen seit mindestens zwölf Monaten
- langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren

Keine Werkbeiträge werden ausgerichtet:

- bei Verbreitung oder Vervielfältigung eines bereits vollendeten Werks sowie für CD-Produktionen, Konzerte, Druckkosten, Lesereihen, Produktionsbeiträge, Tourneen usw.;
- als Auszeichnung für erbrachte Leistungen;
- an Vorhaben, die im Rahmen der Ausbildung oder im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

Hinweis

- Die Bewerbung um einen Werkbeitrag schliesst die Bewerbung um einen Aufenthalt in einer der beiden Atelierwohnungen im gleichen Jahr aus.

Sparten

Es werden folgende Sparten berücksichtigt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater und Tanz

Für die Sparte Film und den Bereich kulturelle Teilhabe besteht eine separate Förderung, siehe Seiten 12 und 13, 14 und 15.

Bei spartenübergreifenden Vorhaben geben die Bewerberinnen und Bewerber an, von welcher Fachjury die Bewerbung beurteilt werden soll. Bei individuellen Weiterbildungsvorhaben geben die Bewerberinnen und Bewerber den anvisierten Zeitraum an.

Beitragshöhen

Als mögliche Beitragshöhe stehen 10'000 Franken, 20'000 Franken oder 30'000 Franken zur Auswahl. Die gewünschte Höhe ist verbindlich und wird in der Bewerbung kurz begründet (kein Budget).

Bewerbungsunterlagen

Das online eingereichte Gesuch umfasst:

A) allgemein

- das vollständig ausgefüllte Onlineformular für Werkbeiträge;
- präzise Angaben inkl. Jahreszahlen zum Kantonsbezug;
- Kurzbiografie mit Angaben über die künstlerische Ausbildung und Tätigkeit; Bibliografie;
- Beschrieb des Vorhabens auf maximal zwei A4-Seiten;
- Kurzdokumentation über das bisherige Schaffen;
- bei Beteiligung mehrerer Personen am Vorhaben Angaben zu deren Rollen sowie Kurzbiografien mit Angaben über die künstlerische Ausbildung und Tätigkeit;
- gewünschte Beitragshöhe mit kurzer Begründung (kein Budget);
- je nach Sparte weitere erforderliche Unterlagen.
- Die Bewerbung ist in deutscher Sprache verfasst.

Beurteilungskriterien

Werkbeiträge fördern künstlerisch oder historisch überzeugende, eigenständige und realisierbare Vorhaben von regionaler oder kantonaler Bedeutung. Diese können neu sein oder einem laufenden Arbeitsprozess entstammen. Sie werden an Kulturschaffende und -forschende ausgerichtet, die über Entwicklungspotenzial in ihrer Tätigkeit verfügen und konkrete Pläne oder Projekte für ihr weiteres Schaffen vorlegen. Das Vorhaben kann auch eine individuell zusammengestellte Weiterbildung umfassen. Qualitätskriterien sind zudem Relevanz, Echo, Eigenständigkeit und Professionalität. Vorrangig unterstützt werden Vorhaben, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen.

B) spartenspezifisch

Geschichte und Gedächtnis

- Angaben zu Inhalt, Form, Personal, Zeit und Ort auf maximal zwei A4-Seiten
- Angaben zur Entwicklung des Vorhabens (Zeitplan, derzeitiger Entwicklungsstand) auf maximal zwei A4-Seiten

Literatur

- Angaben zu Inhalt, Form, Personal, Zeit, Ort auf maximal zwei A4-Seiten
- Angaben zur Entwicklung des Vorhabens (Zeitplan, derzeitiger Entwicklungsstand) auf maximal zwei A4-Seiten
- 10 bis 20 Seiten Auszug aus dem neuen Text. Liegt noch kein Text vor, können Ideenskizzen oder ähnliches eingereicht werden

Verfahren und Entscheid

Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.

Erste Stufe: In jeder Sparte beurteilt je eine Fachjury die Werkbeitragseingaben. Sie unterbreitet ihre Vorschläge der Jury der zweiten Stufe.

Zweite Stufe: Die Fachjury-Personen (Werkbeiträge und Atelierwohnung) befinden in der Plenumsjurierung über die Vorschläge der ersten Stufe.

Die aktuelle Zusammensetzung der Fachjurs ist auf der Website zu finden.

Der Entscheid erfolgt bis Ende Mai. Bei Beitragszusicherung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Beitragsauszahlung. Bei Ablehnung der Bewerbung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ein einfaches Schreiben mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann gegen eine Gebühr von Fr. 150.- eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Eingabetermin

Die Werkbeiträge werden einmal pro Jahr ausgeschrieben und juriert. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können jeweils vom **20. Dezember bis 20. Februar** eingereicht werden.

Atelierwohnung

Aktuelle Ausschreibung unter www.sg.ch/kultur
(jeweils vom 20. Dezember bis 20. Februar)

Die Atelierwohnung in Rom wird in einem zweijährlichen Turnus gemeinsam mit dem Kanton Graubünden und dem Fürstentum Liechtenstein ausgeschrieben. Als Gegenleistung seitens Liechtenstein kann die Kulturförderung des Kantons St.Gallen für drei Monate jedes zweite Jahr eine Atelierwohnung in Berlin anbieten. Graubünden leistet für die sechsmonatige Nutzung der Rom-Wohnung eine monetäre Abgeltung.

In geraden Jahren steht die Atelierwohnung in Rom St.Galler Kulturschaffenden insgesamt neun Monate zur Verfügung. In ungeraden Jahren steht die Atelierwohnung in Rom während drei Monate zur Verfügung, nämlich von März bis Mai. Zusätzlich wird die Atelierwohnung in Berlin für St.Galler Kulturschaffende in den ungeraden Jahren für drei frei zu wählende Monate ausgeschrieben.

Voraussetzungen

Für die Bewerbung um einen Aufenthalt in der Atelierwohnung in Rom oder Berlin, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Dossier ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.

Ein angemessener St.Galler Bezug ist erfüllt, wenn mindestens eine der beiden Voraussetzungen zutrifft:

- Hauptwohnsitz und/oder -atelier im Kanton St.Gallen seit mindestens zwölf Monaten
- langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder Lebensmittelpunkt während mindestens zwölf Jahren

Kein Atelieraufenthalt wird vermittelt:

- als Auszeichnung für erbrachte Leistungen;
- wenn er im Rahmen der Ausbildung oder im Auftrag von Dritten durchgeführt wird.

Hinweis

- Die Bewerbung um einen Aufenthalt in der Atelierwohnung in Rom oder Berlin schliesst eine Bewerbung um einen Werkbeitrag im gleichen Jahr aus.
- Für die Lebenskosten werden 3'000 Franken pro Monat zur Verfügung gestellt.

Sparten

Es werden folgende Sparten berücksichtigt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Film
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater und Tanz

Bewerbungsunterlagen

Das online eingereichte Gesuch umfasst:

- das vollständig ausgefüllte Onlineformular Atelierwohnung Rom oder Berlin;
- präzise Angaben inkl. Jahreszahlen zum Kantonsbezug;
- Projektbeschreibung mit Bezug zur Stadt Rom oder Berlin oder zum urbanen Raum auf maximal zwei A4-Seiten;
- Kurzbiografie mit Angaben über die Ausbildung und Tätigkeit;
- Dokumentation über das bisherige Schaffen;
- die Bewerbung in deutscher Sprache.

Beurteilungskriterien

Der Aufenthalt in einer der beiden Atelierwohnungen fördert in erster Linie künstlerisch oder historisch überzeugende, eigenständige und realisierbare Vorhaben regionaler oder kantonaler Bedeutung und mit Bezug zur Stadt Rom, Berlin oder zum urbanen Raum. Qualitätskriterien sind zudem Relevanz, Echo, Eigenständigkeit und Professionalität. Vorrangig unterstützt werden kulturelle Aktivitäten, welche die Kriterien in einer Gesamtbetrachtung besonders gut erfüllen.

Verfahren und Entscheid

Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.

Erste Stufe: Eine Fachjury beurteilt die Eingaben und unterbreitet ihre Vorschläge der Jury der zweiten Stufe.

Zweite Stufe: Die Fachjury-Personen (Werkbeiträge und Atelierwohnung) befinden in der Plenumsjurierung über die Vorschläge der ersten Stufe.

Die aktuelle Zusammensetzung der Fachjury Atelierwohnung ist auf der Website zu finden.

Der Entscheid erfolgt bis Ende Mai.

Bei Zusicherung der Atelierwohnung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Beitragsauszahlung.

Bei Ablehnung der Bewerbung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber ein einfaches Schreiben mit einer kurzen Begründung. Nach Erhalt des Schreibens kann gegen eine Gebühr von Fr. 150.– eine anfechtbare Verfügung verlangt werden.

Eingabetermin

Die Vergabe der Atelierwohnung in Rom wird einmal pro Jahr, jene in Berlin jedes zweite Jahr ausgeschrieben und juriert. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können jeweils **vom 20. Dezember bis 20. Februar** online eingereicht werden.

Herausgeber

Amt für Kultur
Kulturförderung
© 2019

Kontakt

Amt für Kultur
St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen
Tel. +41 58 229 21 50
kultur@sg.ch
www.sg.ch/kultur